

**Satzung
des Landkreises Meißen
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)
vom 28. August 2008**

Aufgrund von § 3 i. V. m. § 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), sowie der §§ 13, 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), des § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO) vom 5. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 532), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 79) hat der Kreistag des Landkreises Meißen in seiner Sitzung am 28. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger und ehrenamtlich für den Landkreis tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 EUR pro Stunde. Pro Tag werden höchstens 7 Stunden angerechnet. Der Tageshöchstsatz beträgt 42,00 EUR.
- (3) Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Sondergesetzliche Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtlich für den Landkreis Tätige bleiben unberührt.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.

- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird bei den nach § 4 und § 5 ehrenamtlich Tätigen die angefangene halbe Stunde auf die volle Stunde aufgerundet..
- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung
- | | |
|---|------------|
| 1. einen Grundbetrag in Höhe von monatlich | 100,00 EUR |
| Fraktionsvorsitzende monatlich den doppelten Grundbetrag | |
| 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen | |
| a) des Kreistages in Höhe von | 75,00 EUR |
| b) der Ausschüsse | |
| c) der Beiräte | |
| d) des Ältestenrates und | |
| e) der Unterausschüsse | |
| in Höhe von | 50,00 EUR |
| sowie | |
| f) der Fraktionen, soweit die Sitzungen die Anzahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten | |
| in Höhe von | 25,00 EUR. |

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Landrates erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR.

- (3) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die mit beratender Funktion in Ausschüssen bestellt sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR je teilgenommener Sitzung.

- (4) Teilnehmern an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein kostenfreier Imbiss bereit gestellt werden. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Die Bereitstellung eines Imbisses liegt im Ermessen des Landrates.
- (5) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.
- (6) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrtechnische Bedienstete

- (1) Der Kreisbrandmeister erhält eine monatliche Grundentschädigung in Höhe von 280,00 EUR. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht für die Zeit, in der der Kreisbrandmeister von seinem Stellvertreter vertreten wird.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter des Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 175,00 EUR, wenn der Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt.
- (3) Zusätzlich erhält der Kreisbrandmeister bzw. dessen Stellvertreter für jede im Landkreis ansässige Gemeindefeuerwehr einen Zuschlag von 3,00 EUR pro Monat.
- (4) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Kreisbrandmeisters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisbrandmeister. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist anzurechnen.
- (5) Die Kreisausbilder für Truppmänner, Truppführer, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägenführer, Jugendwarte und Sicherheitsbeauftragte, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (6) Die Helfer der Kreisausbilder erhalten eine Entschädigung in Höhe von 5,00 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Kreisausbildern abhalten.

§ 5
Aufwandsentschädigung für
den leitenden Notarzt und den organisatorischen Leiter Rettungsdienst

- (1) Der leitende Notarzt erhält für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 EUR. Die Einsatzstunde wird mit 22,00 EUR vergütet.
- (2) Der organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält, soweit er die Tätigkeit ehrenamtlich ausübt, für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR. Die Einsatzstunde wird mit 17,00 EUR vergütet.
- (3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 6
Aufwandsentschädigungen für den Ausländerbeauftragten

Der Ausländerbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 6,00 EUR je Stunde.

§ 7
Zahlungsweise

- (1) Die Entschädigung nach §§ 1, 3 und 6 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bis 4 wird zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Die Entschädigung für Kreisausbilder und deren Helfer nach § 4 Abs. 5 und 6 wird auf Stundennachweis zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
- (4) Die Entschädigungen nach § 5 werden jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.

§ 8
Reisekostenvergütung

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes.

- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die in Sitzungen des Kreistages und seinen Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.
- (4) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt das Gremium, in dessen Auftrag die jeweilige Dienstreise erfolgt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Entschädigungssatzung des Landkreises Meißen vom 14. Oktober 1999 und die Entschädigungssatzung des Landkreises Riesa-Großenhain vom 17. Dezember 2001 außer Kraft. Gleichzeitig treten §§ 2 und 3 der Satzung über die Entschädigung der Tätigkeit des ärztlichen Leiters Rettungsdienst, leitenden Notarztes, organisatorischen Leiters Rettungsdienst des Landkreises Meißen vom 18. Dezember 2006, § 6 der Satzung über die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Landkreises Meißen vom 23. September 2003 und §§ 2 und 3 der Satzung über die Entschädigung der Feuerwehrtechnischen Bediensteten des Landkreises Meißen vom 19. April 2002 außer Kraft.
- (2) § 4 Abs. 1 bis 5 der Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat